
S 12 AL 6448/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsentgeltzuschuss, Einstellung, Probebeschäftigung, Praktikant, probeweise Beschäftigung, Probearbeitsverhältnis, vorgeschaltete Probebeschäftigung, Ausgleichsabgabeverordnung, Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung, vorzeitige Beschäftigung, dauerhafte Beschäftigung, Dauerarbeitsplatz, ortsübliche Bedingungen, Eingliederungsbeihilfe
Leitsätze	Unter der Einstellung, vor der nach § 8 Satz 2 SchwbAV der Antrag auf den Arbeitsentgeltzuschuss zu stellen ist, ist nicht die Begründung einer Probebeschäftigung zu nicht ortsüblichen Bedingungen(hier: Bruttomonatsentgelt von 800.- DM, keine fest vereinbarte Arbeitszeit), für welche ein Arbeitsentgeltzuschuss nicht beansprucht wird, zu verstehen; ausreichend ist, dass der Antrag vor der anschließenden Übernahme in die unbefristete und vollzeitige Beschäftigung zu förderungsfähigen Bedingungen gestellt wurde.
Normenkette	Schwbg §33 Abs. 3, Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SchwbAV § 8 Satz 2 SGB X § 45 Abs.2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 12 AL 6448/97
Datum	11.04.2000
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 13 AL 2299/00

Datum

19.11.2002

3. Instanz

Datum

-

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11. April 2000 und der Bescheid vom 31. Juli 1998 aufgehoben.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers in beiden Rechtszügen zu vier Fünfteln zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme der Bewilligungsentscheidung über einen Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach dem früheren Schwerbehindertengesetz (SchwbG) und die Pflicht zur Erstattung von DM 48.998.

Der Kläger ist als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in freier Praxis mit mehreren Mitarbeitern tätig. Im August 1992 bewarb sich bei ihm der seit kurzem arbeitssuchend gemeldete W. R. (geb. 1962, im folgenden: R), der als psychisch Behinderter im Wege einer Rehabilitationsmaßnahme von September 1990 bis Juni 1992 eine Umschulung zum Industriekaufmann durchlaufen hatte und danach kurze Zeit als Buchhalter beschäftigt gewesen war. Sein Betreuer war damals Sozialarbeiter K. vom Reha-Verein in W. e.V. in O. Der Betreuer machte den Kläger auf die Möglichkeiten der Bezuschussung einer Beschäftigung u.a. durch die Arbeitsverwaltung aufmerksam, verwies ihn jedoch zur konkreten Beratung an diese. Genaue Termine sind insoweit datumsmäßig nicht festgehalten worden.

R. wurde nach späterer Kenntnis ab 19. Oktober 1992 als Angestellter des Klägers geführt. Er bezog für Oktober 1992 ein Bruttoentgelt von DM 320, für November 1992 ein solches von DM 800; vertragliche Vereinbarungen insbesondere über die Arbeitszeit bestanden nicht, Beiträge wurden zu allen Zweigen der Sozialversicherung abgeführt. Der Kläger versuchte zunächst zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt einen mit 30. Oktober 1992 datierten Antrag auf AEZ beim Arbeitsamt G. (ArbA) einzureichen, in welchem er ein vorgesehenes Beschäftigungsverhältnis als Bürokraft oder Buchhaltergehilfe "ab Antragsgenehmigung" nannte und erklärte, das Gehalt werde vom Zuschuss abhängig festgelegt. Dieser Antrag wurde den Angaben des Klägers zufolge nicht angenommen, sondern wegen mangelnder Vollständigkeit zurückgegeben. Am 9. November 1992 ging der ebenfalls mit 30. Oktober 1992 datierte Antrag auf Anrechnung eines Schwerbehinderten auf mehr als einen Pflichtplatz nach dem SchwbG beim ArbA ein. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf AEZ folgte am 25. November 1992 mit der Angabe, R. solle als Büroangestellter "ab Antragsgenehmigung bzw. 01.12.1993" richtig 1992 beschäftigt werden. Das monatliche Arbeitsentgelt sollte bei vollschichtiger Arbeitszeit DM 1.800 betragen. Anfang Juli 1993 wurde der im Mai 1993 unterzeichnete Anstellungsvertrag nachgereicht, wonach R. ab 1. Dezember 1992 als Praktikant

und ab 1. Juni 1993 als Beamt vom Arbeiter beschÃftigt wurde; da das ArbA die ErhÃhung des Monatsgehalts von zunÃchst DM 1.800 erst ab letzterem Zeitpunkt mangels OrtsÃblichkeit dieses Betrags beanstandete, erklÃrte sich der KlÃger bereit, rÃckwirkend seit 1. Dezember 1992 den hÃheren Betrag von DM 2.300 zahlen. Durch Bescheid vom 10. November 1993 bewilligte das ArbA AEZ nach Â§ 33 Abs. 3 SchwbG (Sonderprogramm des Landes Baden-WÃrttemberg "Mehr ArbeitsplÃtze fÃr Schwerbehinderte") i.V.m. mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) fÃr drei Jahre vom 1. Dezember 1992 bis 30. November 1995 in HÃhe von 70 v.H. des monatlichen Bruttoentgelts von DM 2.300, also monatlich DM 1.610. Den mit der Zusage eines hÃheren FÃrderungsanteils begrÃndeten Widerspruch wies der Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt durch Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 1994 zurÃck; diesen griff der KlÃger nicht an. Ebenso lieÃ er die Ablehnung eines ebenfalls beantragten Einarbeitungszuschusses bindend werden (Bescheid vom 3. MÃrz 1993, Widerspruchsbescheid vom 22. April 1993).

Im Verlauf der BeschÃftigung stellte sich nach bereits zu Beginn befÃrchteten Schwierigkeiten heraus, dass R. keine seiner VergÃtung angemessene Arbeitsleistung erbringen konnte, vielmehr unter den Mitarbeitern unzumutbare Spannungen verursachte und auch zu messbaren SchÃdigungen der Praxis beitrug. Hinzu kamen lÃngere Krankheitszeiten. Nach ErschÃpfung der Entgeltfortzahlung bezog er vom 7. April bis 13. Juni 1995 und durchgÃngig ab 14. November 1995 Krankengeld. Daraufhin kÃndigte der KlÃger mit Schreiben vom 25. MÃrz 1996 das ArbeitsverhÃltnis fristgerecht ordentlich zum 30. Juni 1996. SpÃter wurde R. nochmals geringfÃgig beschÃftigt.

Auf die entsprechende Meldung hob das ArbA durch Bescheid vom 25. Juni 1997 die Bewilligungsentscheidung mit Wirkung ab 14. November 1995 auf. Im Ãbrigen sei bei einem Ausscheiden nach der FÃrderungszeit fÃr jeden Monat, der zum vollen Jahr der WeiterbeschÃftigungspflicht fehle, ein Betrag in HÃhe des im letzten Monat der FÃrderungszeit erbrachten Zuschusses zurÃckzuzahlen. Dies ergebe einen Betrag von DM 7.352 (fÃnf Monate insgesamt DM 8.050, abzÃglich DM 698 fÃr die noch zustehende Zeit vom 1. bis 13. November 1995). Der KlÃger erhob Widerspruch. Die KÃndigung sei letztlich nicht wegen der unzureichenden Arbeitsleistung erfolgt, sondern wegen der zunehmenden Erkrankungen, nachdem offenkundig Vorerkrankungen verschwiegen worden seien. Es erging der zurÃckweisende Widerspruchsbescheid vom 18. November 1997 (per Einschreiben zugestellt am 25. November 1997). Keine der Ausnahmen von der RÃckzahlungspflicht sei erfÃhrt. Insbesondere sei die HauptfÃrsorgestelle nicht eingeschaltet worden.

Hiergegen hat der KlÃger am 24. Dezember 1997 zum Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, R. sei bereits am 19. Oktober 1992 eingetreten, sodass die dauernde ArbeitsunfÃhigkeit ab 14. November 1995 nach mehr als drei Jahren begonnen habe. Im Ãbrigen hat der KlÃger nochmals auf die weitgehende Nichteignung des R. verwiesen. Die rÃckwirkende GehaltserhÃhung auf DM 2.300 sei erzwungen worden; dennoch habe es nahezu ein Jahr bis November 1993 bis zur Bewilligung gedauert. Die Schlechtleistungen des R. habe

man lange hingenommen; erst die durchg ngige Erkrankung ab November 1995 habe zur Trennung gezwungen. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1998 hat das ArbA den Kl ger zur beabsichtigten Aufhebung der Bewilligungsentscheidung vom 10. November 1993 angeh rt; R. sei bereits ab 19. Oktober 1992 besch ftigt worden, w hrend im Antrag und Arbeitsvertrag sp ter der Beginn mit 1. Dezember 1992 angegeben worden sei. Der Kl ger hat sich ge  ert (Schreiben vom 12. M rz 1998), die Mitarbeiter des psychosozialen Dienstes h tten ihn  berredet, einen Versuch als Praktikant und in Probezeit zu starten. Im  brigen hat er sich wiederum auf die Unzumutbarkeit einer Weiterbesch ftigung berufen. Durch Bescheid vom 26. M rz 1998 hat das ArbA die Bewilligungsentscheidung ab 1. Dezember 1992 aufgehoben, da der Antrag erst w hrend der bereits laufenden Besch ftigung gestellt worden sei. Unter Ber cksichtigung der Stellungnahme zur Anh rung und bei pflichtgem  er Ermessensabw gung l gen keine Gr nde vor, die einen Verzicht erforderten. Es verbleibe ein Erstattungsbetrag von DM 48.998. Nachdem das Landesarbeitsamt die Ermessensaus bung f r nicht ausreichend erachtet hatte (Weisung vom 15. Juli 1998), hat das ArbA den ersetzenden Bescheid vom 31. Juli 1998 erlassen. Es seien zumindest grob fahrl ssig falsche Angaben gemacht worden. Im Rahmen der Ermessensspr fung sei nicht vertretbar, dass eine Besserstellung gegen ber einem Antragsteller mit richtigen Angaben erfolge. Der von R. angeblich angerichtete Schaden werde weder dokumentiert noch n her beziffert. Auch sei der Kl ger w hrend der Besch ftigung nicht auf die Arbeitsverwaltung zugegangen, um nach L sungsm glichkeiten zu suchen. Eine unbillige H rte in den wirtschaftlichen Voraussetzungen sei ebenfalls nicht zu erkennen. Nachdem der Betrag von DM 7.352 aufgrund des Bescheids vom 25. Juni 1997 zur ckgezahlt worden sei, verbleibe es beim Erstattungsbetrag von DM 48.998.

Im Folgenden hat der Kl ger geltend gemacht, die bei Antragstellung bereits probeweise erfolgende Besch ftigung des R. sei nicht nur dem psychosozialen Dienst, sondern auch dem ArbA bekannt gewesen. Die Beklagte ist weiterhin dabei verblieben, eine Ausnahmeregelung sei nicht einschlgig. Im  brigen habe der Kl ger best tigt, das Merkblatt erhalten zu haben. Sozialarbeiter K. hat sich zun chst auf Anfrage des SG unter dem 7. Januar 1999 schriftlich ge  ert, vor Antragstellung habe er an einem Gespr ch im Hause des Kl gers teilgenommen, in welchem die F rderm glichkeiten er rtert worden seien. Im Termin vom 20. Juli 1999 ist zun chst die fr here Bedienstete Ki. des ArbA vernommen worden, die sich an Einzelheiten des Falles hat nicht mehr erinnern k nnen. Sozialarbeiter K. hat als Zeuge u.a. bekundet, zum Zeitpunkt des von ihm gef hrten Gespr chs sei R. noch auf geringf giger Basis oder als Praktikant t tig gewesen. Arbeitsvermittler B. hat die dienstliche Erkl rung vom 17. September 1999 abgegeben. Der Kl ger ist zuletzt nochmals dabei verblieben, er habe jedenfalls den Antrag vom 30. Oktober 1992 unverz glich eingesandt. Immerhin sei der gleichzeitig datierte Antrag auf Anrechnung eines Pflichtplatzes am 5. November 1992 abgesandt worden. Durch Urteil vom 11. April 2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat dies im Wesentlichen damit begr ndet, der Kl ger habe zumindest grob fahrl ssig einen unrichtigen Beginn der Besch ftigung

angegeben. Auf die Gründe wird im Folgenden Bezug genommen.

Gegen das dem damaligen Bevollmächtigten am 5. Mai 2000 zugestellte Urteil hat der Kläger am 5. Juni 2000 mit Telefax beim Landessozialgericht Berufung eingelegt. R. sei vor dem 1. Dezember 1992 nicht auf einem Arbeitsplatz im Sinne des SchwbG beschäftigt gewesen. Es habe sich um eine kurzzeitige Beschäftigung gehandelt. Die wöchentliche Stundenzahl von 18 Stunden sei nicht erreicht worden. R. habe noch ein Gipsbein getragen und ein eigener PC habe noch nicht zur Verfügung gestanden. Nach alledem dürfe grobe Fahrlässigkeit nicht vorgeworfen werden. Immerhin habe das ArbA von der vorläufigen Beschäftigung gewusst. Es habe auch eine Besprechung stattgefunden. Von einem Mitnahmeeffekt könne keine Rede sein. Der soziale Zweck der Forderung sei erfüllt worden. Im Zusammenhang der Kündigung habe er auch der Kläger gegenüber dem psychosozialen Dienst die Beschäftigung eines anderen Schwerbehinderten angeboten. Auch der letzte Bescheid enthalte noch Ermessensfehler. Allein die falschen Angaben dürften nicht zum tragenden Grund werden. Letztlich sei auch das soziale Engagement zu berücksichtigen. Er sei nicht auf die Notwendigkeit der Einschaltung der Hauptfürsorgestelle hingewiesen worden. Inzwischen habe die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs eingestellt (Beschluss vom 19. Januar 2001 nach Aufklärung vom 7. Dezember 2000). Schließlich sei zu berücksichtigen, dass R. ohne die Gewährung des Zuschusses nicht eingestellt worden wäre. Die teilzeitige Beschäftigung ab 19. Oktober 1992 sei letztlich ein bloßes Eingliederungsverhältnis ohne wirtschaftlich verwertbare Arbeit gewesen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11. April 2000 und den Bescheid vom 31. Juli 1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie entgegnet, der Antrag sei verspätet gestellt worden. Der Kläger habe R. mehr als kurzzeitig beschäftigt. Auf den Begriff des Arbeitsplatzes komme es nicht an. Die Handlungsweise sei auch grob fahrlässig gewesen. Die Ursächlichkeit des AEZ für die Einstellung sei unerheblich. Die Behinderungen des R. seien bekannt gewesen. Ein Ermessensfehler liege nicht vor.

Zur weiteren Darstellung wird auf den Inhalt der Berufungsakten, der Klageakten und der Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache Erfolg. Der allein noch streitgegenständliche Bescheid vom 31. Juli 1998, den der Senat, dem SG folgend, trotz gewisser Bedenken gemäß [§ 96 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

ins Verfahren einbezogen erachtet, ist aufzuheben.

Rechtsgrundlage für die Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen Verwaltungsaktes (hier des Bewilligungsbescheids vom 10. November 1993) ist [§ 45](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift darf ein begünstigender Verwaltungsakt, soweit er rechtswidrig ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf dem Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (Abs. 2 Satz 1). Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (Satz 2). Nach Satz 3 der Vorschrift kann sich der Begünstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit (u. a.) 2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder (3.) er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung – wie hier gegeben – kann bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden, wenn die zitierten subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. [§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X](#)); soweit dies mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt, muss dies die Behörde innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme rechtfertigen (vgl. Abs. 4 Satz 1 und 2).

Der Bewilligungsbescheid vom 10. November 1993 ist nicht rechtswidrig. Der Kläger hat für die Beschäftigung des R. Leistungen im Sinne vom § 33 Abs. 3 (i. V. m. Abs. 2 Sätze 1 bis 3) SchwbG beantragt, nämlich Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) aus den Mitteln, die der Beklagten aus dem Sonderprogramm des Landes Baden-Württemberg "Mehr Arbeitsplätze für Schwerbehinderte" zugewiesen waren. Nach der auf der Ermächtigung des § 33 Abs. 2 Satz 5 SchwbG beruhenden näheren über Voraussetzungen, Personenkreis, Art, Höhe und Dauer der Leistungen sowie das Verfahren regelnden SchwbAV vom 28. März 1998, BGBl. I Seite 484 werden die Zuschüsse auf Antrag des Arbeitgebers erbracht ([§ 8 Satz 1 SchwbAV](#)). Der Antrag ist vor der Einstellung zu stellen (Satz 2). In Ausnahmefällen kann der Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten noch innerhalb eines Monats nach der Einstellung des Schwerbehinderten gestellt werden (Satz 3). Die Zuschüsse werden vom Zeitpunkt der Einstellung an erbracht (Satz 4).

Es bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob eine Bewilligung, die in Unkenntnis einer bereits begonnenen Beschäftigung erfolgt ist, für welche jedoch alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, als rechtswidrig erachtet werden kann. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn die Beklagte nicht erfolgreich zu bestreiten vermag,

die F rderungsleistung habe in jeder Hinsicht ihren Zweck erreicht. Das Erfordernis eines rechtzeitigen Antrags soll verhindern, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen sind und der Leistungstr ger seiner Verpflichtung zur Sachverhaltsaufkl rung, Beratung und Ermessensentscheidung ordnungsgem   nachkommen kann (vgl. zum Recht der Rehabilitation Bundessozialgericht    BSG    SozR 3-5765 Nrn. 1 und 2). Hierf r bestand vorliegend kein Hindernis. Der Kl ger besch ftigte R. zur Zeit der Antragstellung zu Bedingungen, die (keine vereinbarte Arbeitszeit, Bruttomonatsentgelt nur DM 800) seitens der Beklagten f r ein f rderungsf higes Arbeitsverh ltnis nicht akzeptiert worden w ren. W re eine F rderung nicht erfolgt, h tte die Besch ftigung angesichts der sich abzeichnenden Minderleistung des R. alsbald formlos geendet. Der Kl ger hatte damit keine vollendeten Tatsachen geschaffen; die Erzielung eines "Mitnahmeeffekts" konnte ihm nicht ernstlich vorgehalten werden.

Hiermit in Zusammenhang stehende Erw gungen m ssen dazu f hren, dass der Beginn der Besch ftigung des R. mit 19. Oktober 1992 schon nicht als "Einstellung" im Sinne von [   8 Satz 2 SchwbAV](#) betrachtet werden kann. Der Kl ger hatte ein anerkennenswertes tats chliches Interesse, R. auf dessen Leistungsf higkeit f r eine regul re Besch ftigung zu pr fen. Dies hat er mit der formlosen Probebesch ftigung zum Bruttomonatsentgelt von DM 800 verwirklicht. In Anerkennung eines solchen Interesses ist f r den Fall des regelm  ig eine unbefristete Besch ftigung fordernden Einarbeitungszuschusses nach    49 des Arbeitsf rderungsgesetzes (AFG) entschieden worden, ein vorgeschaltetes befristetes Probearbeitsverh ltnis stehe der Leistung nicht entgegen, wenn die Bewilligung unter der aufschiebenden Bedingung erfolge, sodann ein unbefristetes Arbeitsverh ltnis zu begr nden (vgl. BSG SozR 4100    49 Nr. 3; Urteil vom 22. Februar 1984    [7 RAr 31/83](#)    DBIR. 2930, AFG/   54). Auch vorliegend hat es sich um eine "vorgeschaltete" Probebesch ftigung gehandelt, die    wie bereits dargelegt    nicht unter f rderungsf higen Bedingungen abgelaufen ist. Diesbez glich ist auch der Einwand des Kl gers beachtlich, diese vorgeschaltete Probebesch ftigung k nne noch nicht als Arbeitsplatz im Sinne der Bestimmungen des SchwbG und der zu diesem erlassenen Verordnungen betrachtet werden. So ist etwa zur Eingliederungsbeihilfe entschieden worden, der Begriff des "Dauerarbeitsplatzes" sei noch nicht erf llt, wenn bisher nur eine den Zweck der Leistung verfehlende vor bergehende Besch ftigung erkennbar sei (vgl. BSG, Urteil vom 23. September 1980    [7 RAr 67/79](#)    DBIR 2675a AFG/   54). F r die hier in Rede stehende Leistung des AEZ ist ausdr cklich vorgesehen, dass sie auch erbracht werden kann bei befristeten Probearbeitsverh ltnissen f r die Dauer von bis zu sechs Monaten ([   6 Nr. 5 SchwbAV](#)) und bei   bernahme in ein Arbeitsverh ltnis durch denselben Arbeitgeber im Anschluss an ein Probearbeitsverh ltnis ([   6 Nr. 6 SchwbAV](#)). Diese Tatbest nde belegen, dass der Ordnungsgeber das sch tzenswerte Interesse des Arbeitgebers an einer vorgeschalteten Probezeit durchaus anerkennt. Um keine wesentlich andersartige Gestaltung hat es sich vorliegend gehandelt mit der Folge, dass die Einstellung des R. im Sinne von [   8 Satz 2 SchwbAV](#) f r eine dauerhafte und vollzeitige Besch ftigung unter orts blichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gegeben war. Der Zweck der F rderung wurde mit dem Beginn der vollzeitigen

Beschäftigung zum 1. Dezember 1992 erfüllt.

Nach alledem kommt es auf die Frage, ob der Kläger bei der Antragstellung gegen seine Pflicht zur richtigen Angabe der für die Leistung erheblichen Tatsachen (vgl. [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) verstoßen hat, nicht an. Im Übrigen wäre darauf hinzuweisen, dass selbst im Fall der Erfüllung der objektiven und subjektiven Rücknahmevoraussetzungen die hier dargelegten Gesichtspunkte in den ersetzenden Bescheid vom 31. Juli 1998 nicht als wesentliche Ermessenserwägungen eingeflossen wären. Der Sachverhalt ist erst weit nach Ende der Beschäftigung des R., nämlich bei der Einleitung des Verfahrens wegen des ursprünglich angefochtenen Bescheids beim SG im Dezember 1997 aufgedeckt worden. Die Rücknahme mit der Folge der Pflicht zur Erstattung des gesamten Forderungsbetrags wäre angesichts des Zwecks der vorhergehenden Antragstellung eine offensichtlich unverhältnismäßige Sanktion. Wäre ein etwa zu beanstandendes Verhalten des Klägers zeitnah entdeckt worden, hätten Modalitäten einer Beendigung der vorläufigen Beschäftigung und einer späteren Neubegründung geprüft und praktiziert werden können. Auf solche rückblickend sich anbietende hypothetische Gestaltungen kommt es jedoch nach der dargelegten Auffassung des Senats nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Sie berücksichtigt, dass der Kläger den Bescheid vom 25. Juni 1997 mit der nach [Â§ 10 Abs. 1 SchwbAV](#) auferlegten Rückzahlung von DM 7.352, die zutreffend berechnet ist, zuletzt nicht mehr angegriffen hat.

Erstellt am: 19.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024